



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.09.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Peine, den 11.04.1989

Stadtdirektor

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.04.1989). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Peine, den 06.04.1989

Katasteramt Peine

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung. Peine, den 11.04.1989

gez. Warstol
Stadtbaureferent

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.09.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.10.1988 bis 17.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Peine, den 11.04.1989

gez. Dr. Brauel i.V.
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.09.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.10.1988 bis 17.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Peine, den 11.04.1989

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.09.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.10.1988 bis 17.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Peine, den 11.04.1989

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Peine, den 11.04.1989

gez. Dr. Brauel i.V.
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Peine am 17.05.1989 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Peine, den 05.07.1989

Bezirksregierung/
Landkreis gez. Dipl.-Ing. Vogel

Der Rat der Stadt Peine ist den am 17.05.1989 (Az.: 65/691) im Bebauungsplan hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 17.10.1988 bis zum 17.11.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Peine, den 11.04.1989

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 29.07.1989 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.07.1989 in Kraft getreten. Peine, den 07.09.89

gez. Dr. Boff
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Peine, den 07.09.89

Stadtdirektor

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücks-, bzw. Grundstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer

Erklärung der Planzeichen

Zeichnerische Festsetzung:

- GI Industriegebiet
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl
- BMZ 9,0 Baumassenzahl
- Baugrenze
- Aufzuhebende Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger- und Radfahrbereich
- Gruppenweise Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
- Aufzuhebende Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB
- Flächen für Bahnanlagen hier: Industrierammler
- Aufzuhebende Sichtwinkel
- Sichtwinkel

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- bei schmalen Flächen
- F1 Wassertransportleitung der Peiner Stadtwärme GmbH
- F2 Schmutzwassertransportleitung der Stadt Peine
- F3 Wassertransportleitung des Wasserschöpfungsverbandes Peine
- F4 Hauptfernledele der Deutschen Bundespost
- F5 Erdgas-Abzweigung Peine-Ost der BEB
- Ortsdurchfahrt

Textliche Festsetzungen:
Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8 m sind, sowie von baulichen Anlagen.

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Peine, den 11.04.1989

gez. Heinze L.S. gez. Dr. Brauel i.V.
Bürgermeister Stadtdirektor

STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 122
3. Änderung
(Industriegebiet nördlich Waltorfer Straße)

Gemeinde Peine
Kreis Braunschweig
Regierungsbezirk Peine
Merkmal Flur 5
Maßstab 1:1000